

Anwesend: WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
REUTER, ADAMS, SCHMITT und JOST Viviane (ab Punkt 3 der öffentlichen Sitzung) – Schöffen;
STOFFELS (ab Punkt 3 der öffentlichen Sitzung), JOST Anita, BRÜLS, HAEP, MARÉCHAL, RAUW Manfred, POTHEN, JOST Angelika, JOSTEN – Ratsmitglieder;
KEIFENS – Generaldirektorin.

Abwesend: MIESEN – Ratsmitglied.

TAGESORDNUNG

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Punkt 1. Protokoll der Sitzung vom 05.09.2024: Annahme

POLIZEIVERORDNUNGEN

Punkt 2. Erlass einer ergänzenden Polizeiverordnung über die Ausweitung der geschlossenen Ortschaft in HÜNNINGEN

ARBEITEN

Punkt 3. Zur Kenntnisnahme des Kollegiumsbeschlusses über die nach Brandschaden in Dringlichkeit ausgeführten Dachreparaturarbeiten

HOCHWASSERSCHUTZ

Punkt 4. Hochwasserrisikomanagement-PGRI: Erstellung einer Studie des Einzugsgebiets der Our in den Gemeinden Sankt Vith, Büllingen und Burg-Reuland: Annahme des Lastenheftes für den Dienstleistungsauftrag, Festlegung der Kostenschätzung und der Vergabeart

FORST

Punkt 5. Gemeindegwald: Bezuschussbarer Forstkulturplan 2024 des Forstamtes Büllingen: Ratifizierung des Kollegiumsbeschlusses vom 24.09.2024

FINANZEN

Punkt 6. Gemeindesteuern: Festlegung der Zuschlagssteuer auf den Immobilienvorabzug für das Wirtschaftsjahr 2025

Punkt 7. Gemeindesteuern: Festlegung der Zuschlagssteuer auf die Steuer der natürlichen Personen (Einkommenssteuer) für das Wirtschaftsjahr 2025

Punkt 8. Gemeindebuchführung: Zweite Anpassung des Haushaltsplans des Wirtschaftsjahres 2024

FRAGEN

Punkt 9. Fragen der Ratsmitglieder an das Gemeindekollegium

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Punkt 1. Protokoll der Sitzung vom 05.09.2024: Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 24 §2 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund der Artikel 48 ff. seiner am 27.03.2019 verabschiedeten Geschäftsordnung;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 05.09.2024 auf der webbasierten Plattform des Rates zur Verfügung steht und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgebracht wurden;

NIMMT den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 05.09.2024 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und von der Generaldirektorin unterzeichnet wird.

POLIZEIVERORDNUNGEN

Punkt 2. Erlass einer ergänzenden Polizeiverordnung über die Ausweitung der geschlossenen Ortschaft in HÜNNINGEN (D.K.Nr. 581.15)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 119 und 135 §2 des Neuen Gemeindegesetzes vom 24.06.1988;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975 über die allgemeine Verordnung der Verkehrspolizei über die Benutzung öffentlicher Verkehrswege;

Aufgrund des Programmdekrets der Wallonischen Region vom 17.07.2018, verschiedene Maßnahmen ergreifend im Bereich Beschäftigung, Weiterbildung, Wirtschaft, Industrie, Forschung, Innovationen, Digitaltechnik, Umwelt, ökologischer Wandel, Raumordnung, öffentliche Arbeiten, Mobilität und Transport, Energie, Klima, Flughafenpolitik, Tourismus, Landwirtschaft, Natur, Forstwirtschaft, lokale Behörden und Wohnungswesen;

Aufgrund des Erlasses der wallonischen Regierung vom 14.03.2019 zur Durchführung des Dekretes vom 19.12.2007 über die Genehmigungsaufsicht der Wallonischen Region über die ergänzenden Verordnungen bezüglich der öffentlichen Verkehrswege und des Verkehrs der öffentlichen Verkehrsmittel, den Erlass der wallonischen Regierung vom 08.10.2009 über die Übertragung von Befugnissen an den wallonischen öffentlichen Dienst abändernd;

Aufgrund des Ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976 und seiner Anhänge, welche die Mindestmaße und die besonderen Bedingungen für das Anbringen von Straßenbeschilderungen festlegt;

Aufgrund des Ministeriellen Rundschreibens vom 10.04.2019 über die ergänzenden Verordnungen und die Übernahme der Verkehrszeichen;

Nach Durchsicht des Antrags von Bürgern auf Ausweitung der geschlossenen Ortschaft Hünningen vom Gebäude Nr. 101 bis hinter das Gebäude Nr. 104C;

In Erwägung des vorliegenden positiven Gutachtens Nr. 2024-00015627 des Infrastrukturdienstes des Öffentlichen Dienstes der Wallonie vom 02.09.2024 über die Ausweitung der geschlossenen Ortschaft Hünningen vom Gebäude Nr. 101 bis hinter das Gebäude Nr. 104C, unter der Bedingung, dass die Ausweitung auch vom Gebäude Nr. 39E bis hinter das Gebäude Nr. 108B erfolgt, da die Maßnahme über eine Kreuzung hinausreicht und die Parallelstraße ebenfalls von dieser Abänderung betroffen sein wird;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Ortschaft HÜNNINGEN wird vom Gebäude Nr. 101 bis hinter das Gebäude Nr. 104C, sowie vom Gebäude Nr. 39E bis hinter das Gebäude Nr. 108B erweitert;

Artikel 2. Die unter Artikel 1 getroffene Maßnahme wird für die Verkehrsteilnehmer durch die vorschriftsmäßige Beschilderung F1 und F3, gemäß Artikel 76.3 des Königlichen Erlasses vom 01.12.1975 gekennzeichnet;

Artikel 4. Die vorliegende Verordnung wird dem zuständigen Beamten der Direktion für sanfte Mobilität und Sicherheit im Straßenverkehr zwecks Billigung unterbreitet;

Artikel 5. Nach Erhalt der Billigung wird diese, zusammen mit vorliegendem Erlass, gerichtet an:

- den Herrn Staatsanwalt beim Gericht erster Instanz in EUPEN,
- den Herrn Friedensrichter des Polizeigerichts in EUPEN,
- den Chef der Polizeizone EIFEL und den Leiter der Dienststelle der Lokalen Polizei BÜLLINGEN;

Artikel 6. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

ARBEITEN

Punkt 3. Zur Kenntnisnahme des Kollegiumsbeschlusses über die nach Brandschaden in Dringlichkeit ausgeführten Dachreparaturarbeiten (D.K.Nr. 802.6:571.201)DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insb. Artikel 151 §1 Absatz 2;

In Erwägung, dass durch den Brand im Primarschulgebäude MÜRRINGEN am 04.09.2024 das Dach, einige Türen, die Elektroinstallation, die Photovoltaikanlage und der Innenausbau des Flurs, eines Teils der Bibliothek und der Religionsklasse beschädigt wurde;

In Erwägung, dass die in Folge des Brandes erforderliche Instandsetzung des Daches unvorhersehbar war;

In Erwägung, dass die Instandsetzung des Daches von äußerster Dringlichkeit ist, da es gilt, witterungsbedingte Folgeschäden zu vermeiden;

In Erwägung, dass die Versicherungsgesellschaft einer unmittelbaren Beauftragung am 09.09.2024 zugestimmt hat;

In Erwägung, dass der Kollegiumsbeschluss vom 10.09.2024 der Aufsichtsbehörde am 24.09.2024 in Anwendung von Artikel 8 des Dekrets vom 20.12.2004 über die Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets zur Kenntnis gebracht wurde;

NIMMT den Beschluss Nummer 14 des Kollegiums vom 04.09.2024 über die Auftragserteilung der Instandsetzung des beschädigten Daches der Primarschule MÜRRINGEN nach dem Brandschaden am 04.09.2024 **ZUR KENNTNIS**.

HOCHWASSERSCHUTZ

Punkt 4. Hochwasserrisikomanagement-PGRI: Erstellung einer Studie des Einzugsgebiets der Our in den Gemeinden Sankt Vith, Büllingen und Burg-Reuland: Annahme des Lastenheftes für den Dienstleistungsauftrag, Festlegung der Kostenschätzung und der Vergabeart (D.K.Nr. 711.46)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 41, §1, 1^o und 48;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22.06.2017;

In Erwägung, dass die Wallonische Region den Gemeinden für den Zeitraum 2021-2027 finanzielle Mittel für die Durchführung von Analysen und Projekten im Bereich des Hochwasserschutzes zur Verfügung stellt;

In Erwägung, dass insgesamt 614.528,00 € zur Verfügung gestellt werden, die sich folgendermaßen aufgliedern:

- Gemeinde BÜLLINGEN (152.532,00, 24,9%)
- Gemeinde SANKT VITH (267.609,00 €, 43,5%)
- Gemeinde BURG-REULAND (194.387,00 €, 31,6%);

In Erwägung, dass sich die Gemeinden SANKT VITH, BURG-REULAND und BÜLLINGEN auf eine Kooperation zum Hochwasserrisikomanagement im Einzugsbereich der OUR verständigt haben, wobei die Gemeinde SANKT VITH gemäß Ratsbeschluss vom 06.06.2024 als federführender Auftraggeber fungiert;

In Erwägung, dass der Projektvorschlag einer globalen Studie des Einzugsgebiets der OUR von der Wallonischen Region angenommen bzw. akzeptiert wurde;

Nach Durchsicht des Entwurfes des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das vorliegende Lastenheft, die Leistungsbeschreibung und die Kostenschätzung in Höhe von circa 150.000,00 € inkl. MwSt. zur Bezeichnung eines Studienbüros für die hydrologische und hydraulische Studie des Einzugsgebiets der OUR, wird gutgeheißen;

Artikel 2. Die Vergabe des Dienstleistungsauftrags erfolgt im Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung;

Artikel 3. Die Gemeinde SANKT VITH wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Artikel 4. Den Gemeinden SANKT VITH und BURG-REULAND sowie der Direktion der nicht-schiffbaren Wasserläufe ist eine Ausfertigung des Beschlusses zuzustellen.

FORST

Punkt 5. Gemeindewald: Bezuschussbarer Forstkulturplan 2024 des Forstamtes BÜLLINGEN: Ratifizierung des Kollegiumsbeschlusses vom 24.09.2024 (D.K.Nr. 863.3)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Beschlusses des Kollegiums vom 24.09.2024 über die Annahme des bezuschussbaren Forstkulturplans 2024 des Forstamtes BÜLLINGEN;

BESCHLIESST einstimmig, nachstehenden Kollegiumsbeschluss vom 24.09.2024 über die Annahme des bezuschussbaren Forstkulturplanes 2024 zu ratifizieren:

Gemeindewald: Bezuschussbarer Forstkulturplan 2024 des Forstamtes BÜLLINGEN: Annahme (D.K.Nr. 863.3)

DAS KOLLEGIUM;

Aufgrund des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 19.04.2024 über die Gewährung von Zuschüssen zur Unterstützung der Regeneration widerstandsfähiger Wälder;

Aufgrund der Artikel 60 und 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

In Erwägung, dass ein Zuschuss nur dann gewährt wird, wenn der Waldeigentümer ein entsprechendes Aufforstungsprojekt erstellt, dass den erforderlichen Bedingungen entspricht;

Nach Durchsicht des Schreibens des ÖDW vom 24.06.2024 über die mögliche Bezuschussung der Regeneration des Gemeindewaldes in Höhe von 20.000 €;

Nach Durchsicht des durch das Forstamt BÜLLINGEN erstellten bezuschussbaren Forstkulturplanes 2024 in Höhe von 21.705,00 €, der bis spätestens 30.09.2024 beim ÖDW eingereicht sein muss;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. *Die Annahme des durch das Forstamt BÜLLINGEN erstellten bezuschussbaren Forstkulturplanes 2024 in Höhe von 21.705,00 € sowie die Verpflichtung zur Umsetzung dieses Planes;*

Artikel 2. *Den bezuschussbaren Forstkulturplan 2024 bis zum 30.09.2024 beim ÖDW einzureichen;*

Artikel 3. *Dem Gemeinderat die vorliegende Beschlussfassung zwecks Ratifizierung auf seiner kommenden Sitzung vorzulegen.*

FINANZEN

Punkt 6. Gemeindesteuern: Festlegung der Zuschlagssteuer auf den Immobilienvorabzug für das Wirtschaftsjahr 2025 (D.K.Nr. 484.111)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 248-256 und 464-470 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer 1992;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nicht-gütlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen, veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 30.04.2019;

Aufgrund der Artikel 35 und 174 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Artikels 8, 1. des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Nach Durchsicht des Rundschreibens des Herrn Ministerpräsidenten PAASCH vom 16.04.2024 über die Beschlüsse der untergeordneten Behörden im Jahr der Gemeinderatswahlen;

Aufgrund des Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 19.09.2024;

In Erwägung, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, das finanzielle Gleichgewicht der Gemeinde zu sichern und der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben sowie die gewünschte Politik zu führen;

In Erwägung der finanziellen Lage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. *Für das Wirtschaftsjahr 2025 werden zu Gunsten der Gemeinde BÜLLINGEN 1.900 Zuschlagshundertstel auf den Immobilienvorabzug erhoben;*

Artikel 2. *Diese Zuschlagshundertstel werden durch die Verwaltung der direkten Steuern erhoben;*

Artikel 3. *Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes und dem ÖDW, Abteilung Festlegung und Kontrolle zugestellt.*

Punkt 7. Gemeindesteuern: Festlegung der Zuschlagssteuer auf die Steuer der natürlichen Personen (Einkommenssteuer) für das Wirtschaftsjahr 2025 (D.K.Nr. 484.112)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 248-256 und 464-469 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer 1992;

Aufgrund des Gesetzes vom 13.04.2019 über die Einführung des Kodex der gütlichen und nicht-gütlichen Beitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen, veröffentlicht im Belgischen Staatsblatt vom 30.04.2019;

Aufgrund der Artikel 35 und 174 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Artikels 8, 1. des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Nach Durchsicht des Rundschreibens des Herrn Ministerpräsidenten PAASCH vom 16.04.2024 über die Beschlüsse der untergeordneten Behörden im Jahr der Gemeinderatswahlen;

Aufgrund des Gutachtens des Regionaleinnehmer vom 19.09.2024;

In Erwägung, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, das finanzielle Gleichgewicht der Gemeinde zu sichern und der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben als öffentlicher Dienst auszuüben sowie die gewünschte Politik zu führen;

In Erwägung der finanziellen Lage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Für das Rechnungsjahr 2025 wird zu Lasten der Einwohner, die am 1. Januar des Jahres, das dieses Steuerjahr bezeichnet, in der Gemeinde BÜLLINGEN wohnen und steuerpflichtig sind, eine Zuschlagssteuer zur Steuer auf die Einkommen der natürlichen Personen erhoben;

Artikel 2. Für jeden Steuerpflichtigen wird der Satz auf 6% des gemäß Artikel 466 des Gesetzbuches über die Einkommenssteuer errechneten Teils der für dasselbe Rechnungsjahr dem Staat geschuldeten Steuern auf die Einkommen der natürlichen Personen festgelegt;

Artikel 3. Diese Zuschlagssteuer wird durch die Verwaltung der direkten Steuern erhoben;

Artikel 4. Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 8 des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes und dem „Service de Mécanographie“ des Föderalen Finanzministeriums in BRÜSSEL zugestellt.

Punkt 8. Gemeindebuchführung: Zweite Anpassung des Haushaltsplans des Wirtschaftsjahres 2024 (D.K.Nr. 472.2)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 15 und 16 des Königlichen Erlasses vom 05.07.2007 über die allgemeine Regelung der Gemeindebuchführung so wie abgeändert;

Aufgrund des Artikels 12 1° des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Aufgrund der Artikel 28, 30 und 169 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund seines Beschlusses vom 21.12.2023 über die Verabschiedung des Haushaltsplanes 2024;

In Erwägung, dass gewisse Kredite des Haushaltsplans der Gemeinde für das laufende Wirtschaftsjahr abgeändert werden müssen;

In Erwägung, dass den Ratsmitgliedern der Vorschlag der 2. Anpassung des Gemeindehaushaltsplanes für das Jahr 2024, über die effektiv abgestimmt wird, am 25.09.2024 gleichzeitig mit der Einladung zu dieser Ratssitzung ausgehändigt wurde;

Aufgrund der Konzertierung des Direktionsrates vom 24.09.2024;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST mit 12 Ja-Stimmen (WIRTZ, REUTER, ADAMS, SCHMITT, JOST Viviane, JOST Anita, BRÜLS, HAEP, MARECHAL, RAUW Manfred, POTHEM, JOST Angelika) und 2 Enthaltungen (STOFFELS, JOSTEN):

Artikel 1. Der Gemeindehaushaltsplan 2024 wird wie folgt ein zweites Mal abgeändert:

Zusammenfassung des ordentlichen Dienstes

in €	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss
Haushalt 2024 vor der 2. Abänderung	14.144.149,29	13.398.497,38	745.651,91
Erhöhungen	1.391.011,26	366.639,02	1.024.372,24
Verminderungen	33.989,89	1.418.834,28	1.384.844,39
Neues Resultat 2024 nach der 2. Abänderung	15.501.170,66	12.346.302,12	3.154.868,54

Zusammenfassung des außerordentlichen Dienstes

in €	Einnahmen	Ausgaben	Überschuss
Haushalt 2024 vor der 2. Abänderung	13.654.838,01	13.654.838,01	0,00
Erhöhungen	3.956.656,10	1.908.537,82	2.048.118,28
Verminderungen	3.698.118,28	1.650.000,00	-2.048.118,28
Neues Resultat 2024 nach der 2. Abänderung	13.913.375,83	13.913.375,83	0,00

Artikel 2. Die gegenwärtigem Beschluss beigefügten Aufstellungen sind integrierender Bestandteil dieses Beschlusses und werden der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung zugestellt.